Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31285

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nügend gleich 3, mangelhaft gleich 4, ungenügend gleich 5. Als Gesamturteile sind zulässig: Mit Auszeichnung, sehr gut, gut, genügend. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in den privatwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen oder in zwei andern Fächern das Urteil „mangelhaft" oder in irgend einem Fach das Urteil „ungenügend" erteilt worden ist und ein Ausgleich durch andere gute Urteile nach dem Ermessen der Prüfungskommission nicht vorliegt. Für ungenügende Leistungen in der Privatwirtschaftslehre ist ein Ausgleich nicht statthaft.

Kanton Graubünden.

Schulen mit Diplomabschluß.

1. Handelsabteilung der Kantonsschule Chur.

Geschichtliches. Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur ist aus der früher ungeteilten Realschule der Kantonsschule hervorgegangen, die seit der Gründung der evangelischen Kantonsschule (1804) neben dem Gymnasium bestand. Nach der im Jahre 1850 erfolgten Vereinigung mit der Kantonsschule wurde allmählich, seit 1858, aus dieser Realschule eine technische Abteilung zur Vorbereitung auf das Polytechnikum abgezweigt, und 6 Jahre später (1864) wurde ihr eine Handelsabteilung mit zwei Jahreskursen an die Seite gestellt (vierte und fünfte Kantonsschulklasse). Die wegen geringer Frequenz vorübergehend aufgehobene oberste Klasse wurde bald wieder hergestellt. Der Lehrplan von 1895 rückte den Beginn der Handelsabteilung in die dritte Klasse herab. Jetzt besteht diese aus vier Jahreskursen und schließt mit einer eidgenössischen Diplomprüfung ab und weist eine starke Frequenz auf.

Organisation.[1]) Die Handelsschule setzt wie die technische Abteilung und das Lehrerseminar mit der zweiten Klasse ein und schließt mit der fünften Klasse. Für den Eintritt in die zweite Klasse sind erforderlich: Das erfüllte oder im Eintrittsjahr noch zu erfüllende 14. Altersjahr und sieben Primar- (beziehungsweise sechs Primar- und eine Sekundar-)schulklassen. Für den Eintritt in eine höhere Klasse werden ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt. Die Aufnahmeprüfung ist zu machen in den Fächern: Deutsch, Italienisch oder Fran-

---

[1]) Programm der Bündnerischen Kantonsschule in Chur 1928/29.

zösisch, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Romanisch und Italienisch (für romanisch und italienisch Geborene) [nur für den Eintritt in die zweite Klasse].

Schul- und Bibliothekgeld: Bündner und im Kanton niedergelassene Schweizer Fr. 42.—; Schweizer, deren Eltern nicht im Kanton niedergelassen sind, Fr. 82.—; Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, Fr. 102.—; Ausländer, deren Eltern im Auslande wohnen, Fr. 202.— (inbegriffen ist das von allen Schülern zu bezahlende Bibliothekgeld von Fr. 2.—). Beitrag für den Unterricht in Instrumentalmusik Fr. 25.—.

Unbemittelte Schüler können bescheidene Unterstützungen erhalten: a) Durch Erlaß des Schulgeldes; b) durch Verabreichung von Stipendien aus dem vom Großen Rat bewilligten Kredit und dem Ertrag der zu diesem Zwecke dienenden Stiftungen.

Der Kantonsschule ist ein staatliches Konvikt angeschlossen, in das 50—60 Schüler aufgenommen werden.

Die Unterrichtsfächer sind:

II. Klasse: Deutsch, Französisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Rechnen, Geometrie, Naturgeschichte, Naturlehre, Freihandzeichnen, Schreiben.

III. Klasse: Deutsch, Französisch und Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Geometrie, Kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelskorrespondenz und -betriebslehre, Handelslehre, Stenographie, Schreiben.

IV. Klasse: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch (fakultativ), Geschichte, Geographie, Mathematik, Kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelskorrespondenz und -betriebslehre, Handelslehre, Physik.

V. Klasse: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch (fakultativ), Geographie, Kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung und Handelskorrespondenz, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Chemie und Warenkunde, Maschinenschreiben.

Obligatorischer Unterricht ohne Unterschied der Schulrichtungen wird erteilt in Religion, Romanisch, Italienisch (für Italienisch sprechende Schüler), Chorgesang, Turnen, Kadettenunterricht.

Fakultativer Musikunterricht für Schüler aller Schulrichtungen.

Diplomprüfung. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über die Diplomprüfung an der Handelsabteilung der Kantonsschule sind:

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Unterrichts der Handelsabteilung und wird am Ende der fünften Klasse abgenommen. Es werden nur Bewerber zugelassen, die wenigstens während des vollen Jahres Schüler der obersten Klasse gewesen sind.

Die Prüfungsfächer sind: 1. Deutsch; 2. Deutsche Handelskorrespondenz; 3. Erste Fremdsprache (Französisch oder Italienisch); 4. Handelskorrespondenz in der ersten Fremdsprache; 5. Zweite Fremdsprache (Italienisch oder Französisch) und Handelskorrespondenz darin; 6. Englisch; 7. Kaufmännische Arithmetik; 8. Buchhaltung; 9. Rechtskunde; 10. Volkswirtschaftslehre; 11. Handelsgeographie; 12. Chemie und Warenkunde; 13. Stenographie; 14. Maschinenschreiben; 15. Handschrift. Bei den Prüfungen ist in allen Fächern hauptsächlich der Unterrichtsstoff der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen. An Stelle des Deutschen kann als Muttersprache (Nrn. 1 und 2) auch das Italienische oder Französische gewählt werden, in welchem Falle das Deutsche als Fremdsprache zu beurteilen ist. Die romanischen Schüler können neben dem Deutschen einen Aufsatz und eine Arbeit aus der Handelskorrespondenz in ihrer Muttersprache abfassen.

Schriftlich und mündlich wird geprüft in: Deutsch (1); Erste Fremdsprache (3). — Nur schriftlich wird geprüft in den Fächern: Deutsche Handelskorrespondenz (2); Handelskorrespondenz in der ersten Fremdsprache (4); Kaufmännische Arithmetik (7); Buchhaltung (8); Stenographie (13). — Nur mündlich wird geprüft in: Rechtskunde (9); Handelsgeographie (11). — In folgenden Fächern wird ohne besondere Prüfung die Jahresdurchschnittsnote eingesetzt: Zweite Fremdsprache und Handelskorrespondenz darin (5); Dritte Fremdsprache (Englisch 6); Volkswirtschaftslehre (10); Chemie und Warenkunde (12); Maschinenschreiben (14). — Für die Handschrift wird eine Note ohne besondere Prüfung auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt; halbe Noten sind statthaft. Die Noten bezeichnen: 6 sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 kaum genügend, 2 gering, 1 sehr gering.

Das Diplom darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in allen obligatorischen Fächern mehr als

3,5 ergibt. Es wird nicht erteilt, wenn von den obligatorischen Fächern eines die Note 1 oder zwei die Note 2 oder vier Noten unter 4 aufweisen. Wenn ein Bewerber das Diplom nicht erlangt, so kann er erst nach einem Jahr zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Er muß sich dann in denjenigen Fächern, in denen er weniger als die Note 4 erhalten hat, einer Prüfung unterziehen.

2. Töchterhandelsschule der Stadt Chur.

Geschichtliches. Die Töchterhandelsschule Chur wurde im Frühjahr 1906 auf die Initiative der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Graubünden durch einen Beschluß des Großen Stadtrates gegründet. Sie ist Eigentum der Stadt Chur, wird jedoch auch von Schülerinnen aus andern Gemeinden besucht.

Organisation.[1]) Die Töchterhandelsschule bildet eine Abteilung der Sekundarschule der Stadt Chur. Sie soll ihren Schülerinnen die berufliche Vorbereitung auf die kaufmännische Geschäftsführung, Buchhaltung, Kassaführung, Korrespondenz und den Kontordienst bieten.

Sie besteht aus drei Jahreskursen.

Befähigten Aspirantinnen aus der ersten Klasse der städtischen Sekundarschule wird die Aufnahme ohne besonderes Examen gestattet. Aspirantinnen anderer Schulen werden auf Grund der in der städtischen Sekundarschule bestehenden Unterrichtspläne geprüft in den Fächern: Deutsch, Französisch, Rechnen und Geographie.

Das jährliche Schulgeld beträgt für auswärts wohnende Kantons- und Schweizerbürger Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—. Von Schülerinnen, deren Eltern in Chur niedergelassen sind, wird kein Schulgeld erhoben, solange sie im schulpflichtigen Alter sind. Die Lehrmittel werden diesen Schülerinnen unentgeltlich verabreicht, während diejenigen von auswärts an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien Fr. 30.— pro Kurs zu entrichten haben. Für Benützung der Schreibmaschinen haben alle Schülerinnen Fr. 10.— pro Kurs zu entrichten.

Die Erträgnisse der Schulgelder werden zu Stipendien verwendet zugunsten bedürftiger Schülerinnen.

---

[1]) Organisation und Lehrplan der Töchterhandelsschule der Stadt Chur, Ausgabe 1924.

Übersicht der wöchentlichen Stundenzahl.

		I. Kl. 1. Sem.	I. Kl. 2.	II. Kl. 1. Sem.	II. Kl. 2.	III. Kl. 1. Sem.	III. Kl. 2.
I. Religion:	Religionslehre	2		2		—	
II. Sprachen:	Deutsch (exklusive Handelskorrespondenz)	4		4		4	
	Französisch (inklusive Korrespondenz)	5		4		4	
	Englisch oder Italienisch	—		4		4	
III. Allgemeine Fächer:	Geographie und Wirtschaftskunde	2		2		2	
	Naturgeschichte	2		—		—	
	Physik	1		2; —		—	
	Chemie und Warenkunde	—		— ; 2		1	
	Geschichte	2		2		—	
IV. Kontorfächer:	Kaufmännisches Rechnen	3		3		3	
	Buchhaltung	3		3		—	
	Handelskorrespondenz und Betriebslehre	1		1		—	
	Kombinierte Kontorarbeiten	—		—		5; 4	
V. Allgemeine Handelsfächer:	Handels- und Volkswirtschaftslehre	—		—		2	
	Handelsrecht	—		—		1	
VI. Übungen und Fertigkeiten:	Kalligraphie	1		—		—	
	Stenographie	2		1		1:	
	Maschinenschreiben	—		1		2	
VII. Singen:	Singen	2		2		2	
VIII. Turnen:	Turnen	2		2		2	
IX. Handarbeiten:	Weibliche Handarbeiten	(2)		(2)		—	
		32		33		32	

Das „Reglement für die Diplomprüfung“ setzt fest: Art. 1. Die Diplomprüfung bildet den Abschluß der Handelsschule. Sie soll den Schülerinnen Gelegenheit bieten, sich über die im Unterrichtsprogramm vorgeschriebene allgemeine Bildung, sowie über die besonderen Fachkenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Art. 2. Die Prüfung ist nicht obligatorisch. — Art. 3. Zur Prüfung werden in der Regel nur Mädchen, die wenigstens die oberste Klasse unserer Anstalt besucht haben, zugelassen.

Aus Art. 7. Die Prüfung ist öffentlich und wird von den Fachlehrern abgenommen. — Aus Art. 8. Prüfungsfächer sind die für die oberste Handelsklasse obligatorischen Unterrichtsfächer. In den Sprachen, im Rechnen und in den Kontorarbeiten wird schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich geprüft.

Art. 9. Die Noten werden unter weitgehender Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schuljahre durch die Prüfungskommission und die Examinatoren der betreffenden Fächer erteilt. — Art. 10. Es werden folgende Grade unterschieden: 1 gleich sehr gut, 2 gleich gut, 3 gleich ziemlich gut, 4 gleich gering, 5 gleich sehr gering. Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn dabei eine Schülerin in nicht mehr als einem Fache weniger als drei erhalten hat.

Aus Art. 16. Wer sich der Diplomprüfung nicht oder nicht mit Erfolg unterzogen hat, erhält nur das Abgangszeugnis.

3. Sekundar- und Handelsschule der Gemeinde St. Moritz.

Organisation.[1]) Die 1923 gegründete Sekundar- und Handelsschule der Gemeinde St. Moritz umfaßt in vier Jahreskursen das 7. bis 10. Schuljahr.

Die Sekundarschule umfaßt die Klassen I—III und vermittelt ihren Schülern eine dem kantonalen Lehrplan entsprechende allgemeine Bildung.

Die Handelsschule schließt an die erste Sekundarschulklasse (7. Schuljahr) an und setzt somit deren Lehrziel voraus. In der ersten und zweiten Klasse der Handelsschule überwiegen die allgemeinen Sekundarschulfächer; die dritte Klasse hat, ohne die Erweiterung der allgemeinen Bildung aus den Augen zu lassen, den Charakter einer kaufmännischen Fachschule und stellt sich demgemäß die Aufgabe, ihren Schülern die zum Eintritt in die kaufmännische Praxis erforderliche Fachbildung zu vermitteln.

Schematische Übersicht.

Sekundarschule mit Lateinklassen	Kl. I.	(7. Schuljahr)	
	„ II.	(8. Schuljahr)	Handelsschule
	„ III.	(9. Schuljahr)	Handelsschule
	„ IV.	(10. Schuljahr)	Handelsschule

Die Aufnahme von Schülern aus der ersten Sekundarschulklasse (7. Schuljahr) der Gemeinde St. Moritz erfolgt auf dem Wege der Promotion. Auswärtige Aspiranten für die erste oder für eine höhere Klasse der Handelsschule haben sich einer Aufnahmsprüfung über das Lehrpensum je der vorausgehenden Klasse zu unterziehen. Im Zweifelsfalle können sie auf eine Probezeit von einigen Wochen aufgenommen werden.

---

[1]) Organisation und Reglemente, Lehrplan der Handelsabteilung, Ausgabe 1924.

Schulgeld. a) Für Schüler im schulpflichtigen Alter: Schüler, deren Eltern in St. Moritz niedergelassen sind, zahlen kein Schulgeld. Schüler aus den die Sekundar- und Handelsschule subventionierenden Nachbargemeinden bezahlen Fr. 50.—, Schüler aus anderen Gemeinden Fr. 80.—, Ausländer Fr. 100.— per Schuljahr. — b) Für Schüler, die das schulpflichtige Alter überschritten haben: Schüler aus St. Moritz und andern subventionierenden Gemeinden bezahlen Fr. 150.—, Schüler aus andern Gemeinden Fr. 250.— per Schuljahr. Ausländer der Kategorie b bezahlen Fr. 50.— Zuschlag zu obigen Ansätzen.

Übersicht der wöchentlichen Stundenzahl.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Religion	2	2	—
Deutsche Sprache	4	4	4
Französisch	4	4	4
Englisch oder Italienisch	—	4	4
Geschichte	2	2	—
Geographie	2	2	2
Naturgeschichte	2	—	—
Physik und Chemie	2	2	2
Rechnen	3	3	2
Geometrie (für die Mädchen fakultativ)	2	—	—
Buchhaltung	2	2	2
Handelslehre	—	1	—
Handelsrecht	—	—	1
Volkswirtschaftslehre	—	—	1
Deutsche Handelskorrespondenz	—	—	1
Stenographie	2	1	1
Zeichnen	2	2	—
Kalligraphie	1	—	1
Singen	2	2	2
Turnen	2	2	2
Weibliche Handarbeiten	4	4	—
Knaben	34	33	29
Mädchen	38	37	29

Diplomprüfung. Am Schlusse des dritten Kurses der Handelsschule findet eine öffentliche Diplomprüfung statt, die den Schülern Gelegenheit bieten soll, sich über die im Lehrplan vorgesehene allgemeine Bildung, sowie über die besonderen Fachkenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen. Diese Prüfung ist nicht obligatorisch. (Artikel 1 und 2 des Prüfungsreglements, das im übrigen dieselben Bestimmungen enthält wie dasjenige der Töchterhandelsschule in Chur.)

Eine p r i v a t e Anstalt mit dem Ziel der kantonalen Handels-Diplomprüfung ist die Handelsabteilung des Lyceum Alpinum in Zuoz, die sich von der dritten Realklasse abzweigt und vom 15. Lebensjahre ab in drei Jahreskursen (Sprachen: Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch) die nötige Vorbildung für die kaufmännische Praxis oder für ein höheres Merkantilstudium vermittelt.

Kanton Aargau.

Handelsabteilung der Kantonsschule (Diplomabschluß).

G e s c h i c h t l i c h e s.[1]) Mit dem Bezug des neuen Kantonsschulgebäudes 1896 war auch die Eröffnung der neugegründeten Handelsabteilung verbunden. Eine solche bestand schon einmal 1857—1866, wurde aber nicht mehr weitergeführt, ohne daß die Jahresberichte die Gründe dafür angeben. In den ersten Jahren nach der Neueinrichtung bestand noch in einigen Fächern und Klassen eine Kombination der Handelsschule mit der technischen Abteilung; mit der Zeit jedoch wurde sie vollständig von dieser losgelöst. Von Anfang an war sie den Mädchen, zuerst probeweise, dann definitiv zugänglich. Infolge des starken Andrangs, namentlich von Mädchen, die infolge der Aufnahmebeschränkungen nicht ins Lehrerinnenseminar eintreten konnten, mußte die erste Klasse 1928/29 erstmals parallelisiert werden. Auch 1929/30 wurde die Parallelisierung aufrecht erhalten, und zwar in der Form, daß die zwei untern Klassen nach Geschlechtern getrennt und für die Mädchenabteilung einige Änderungen am Lehrplan getroffen wurden (siehe unten: Besondere Bestimmungen für die Mädchen).

Die O r g a n i s a t i o n der Schule ist wie folgt: Die Handelsschule umfaßt drei Jahreskurse. Die ordentliche A u f n a h m e von Schülern findet auf Grund einer Prüfung am Schlusse des vorangehenden Schuljahres statt. Zum Eintritt in die unterste Klasse sind das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr und die Absolvierung von neun Schuljahren erforderlich (fünf Klassen Gemeinde- und vier Klassen Bezirksschule). Die Vorkenntnisse müssen denen entsprechen, die eine vollständige Bezirksschule oder eine entsprechende Anstalt vermittelt. Kandidaten, die in eine höhere Klasse ein-

---

[1]) A. Tuchschmid, Die Handelsabteilung an der Aargauischen Kantonsschule (Aus der Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes 1896). — A. Hirt, Die Umgestaltung der Handelsabteilung der Kantonsschule (Aargauer Tagblatt vom 6. April 1929).